

Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften (GDPdU)

Mit dem Schreiben vom 26.11.2010 hat das Bundesfinanzministerium die aktuellen Anforderungen an elektronische Kassensysteme in Deutschland erhöht. Aufgrund einiger Unstimmigkeiten bei der Beurteilung dieses Schreibens möchten wir Ihnen daher folgenden ergänzenden Hinweis zu dem Inhalt des Schreibens geben.

Hinweise zum Schreiben des Bundesministerium der Finanzen des (BMF) zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften vom 26.11.2010 (Stand: Mai 2011)

Nach Auskunft des BMF können „Geräte, die bauartbedingt die im o.g. BMF-Schreiben niedergelegten Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen, auch weiterhin bis zum 31. Dezember 2016 erworben und eingesetzt werden. Der Steuerpflichtige muss aber auch in diesen Fällen technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführen, die in dem o.g. BMF-Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen“. Bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können, müssen die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 09. Januar 1996 weiterhin vollumfänglich beachtet werden.

Wir weisen daher darauf hin, dass die Modelle XE-A 102/B, 113/B, 203/B, 213B, 303 erst nach dem 31. Dezember 2016 nicht mehr zu geschäftlichen Zwecken eingesetzt werden dürfen.

Die im o.g. BMF-Schreiben niedergelegten technischen Anforderungen werfen einige Frage auf, die bisher weder von der Finanzverwaltung noch von einem Finanzgericht abschließend beantwortet worden sind.

Nach unserem heutigen Kenntnisstand gehen wir jedoch davon aus, dass die Modelle XE-207 W/B, 217 W/B sowie XE-A 307 aufgrund ihres SD-Karteneinschubes zur Programm- und Verkaufsdatensicherung den Anforderungen der Grundsätze der zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) entsprechen.

Aktuelle Informationen zur Thematik können sie unter www.sharp.de auf unserer Internetseite einsehen.